

Kurztitel

Kraftfahrzeugtechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 408/2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 141/2013

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

28.05.2013

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16.

Text**Wiederholungsprüfung**

§ 12. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.